|  |
| --- |
| **Leistungsbewertung: Korrektur – Randbemerkungen – Ermessen** |
| **Das Wichtigste in 4 Punkten** |
| Fundstellen: z. B. § 6 VVzAPO-SI, § 5 VVzAO-GS zu § 48 SchulG NRW (Anzahl und Dauer von Leistungsüberprüfungen); <https://nlqs.de/nibis3/uploads/2bbs-graelmann/files/Korrekturzeichen.pdf> (offizielle Korrekturzeichen Niedersachsen);Thorsten Henke, Leitfaden Korrektur und Bewertung, Klett | Kallmeyer, 2. Aufl. 2022, ISBN 978-3-7727-1372-9. |
| **Anzahl und Dauer von Leistungsüberprüfungen**  |
| … sind über die o. g. Verwaltungsvorschriften und die Portale Ihres Schulministeriums einsehbar.* Die Vorgaben zu Anzahl und Dauer von Leistungsüberprüfungen sind verpflichtend.
* Leistungsüberprüfungen müssen angekündigt werden, damit sich Ihre SuS darauf vorbereiten können. Sie dürfen nicht nachmittags geschrieben werden. Klassenarbeiten und Klausuren müssen unter Aufsicht durchgeführt, in angemessener Zeit korrigiert und nachbereitet werden.
 |
| **Korrekturzeichen** |
| * Verwenden Sie die offiziellen Korrekturzeichen Ihres Bundeslandes.
 |
| **Randbemerkungen** |
| * Halten Sie sich bei Randbemerkungen an die Grundsätze von Sachlichkeit und Angemessenheit. Vermeiden Sie unbedingt persönlich abwertende Bemerkungen.
 |
| **Beurteilungsspielraum/Einschätzungsprärogative** |
| * Bei der Beurteilung von Leistungen haben Sie als Lehrkraft neben der Notenermittlung (aufgrund gleicher Bewertungsmaßstäbe) auch einen Beurteilungsspielraum. Dieser ist gebunden an Sachlichkeit und pflichtgemäßes Ermessen. Nur Sie als Lehrkraft können beurteilen, wie intensiv der jeweilige Unterrichtsstoff behandelt wurde. Diese von Ihrem Dienstherrn gewährte Einschätzungsprärogative ist ihr alleiniges Vorrecht, auch wenn Eltern Zweitmeinungen von Dritten einholen.
 |